

Der Akademische Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) hat am 27.07.2022 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Ordnung über die Zulassung von Studienbewerber:innen zum Master-Studium an der Fachhochschule für Sport und Management (Zulassungsordnung – ZuLO MA 2022)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge der Fachhochschule für Sport und Management (im folgenden FHSMP). Sie regelt die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerber:innen (*Berechtigungsfeststellung*), die Zulassung von Studienbewerber:innen im Sinne der Zuweisung eines Studienplatzes (*Zulassung*) und die Immatrikulation.
- (2) Studienbewerber:innen erkennen diese Zulassungsordnung mit ihrer Bewerbung an und akzeptieren die in ihr festgelegten Bestimmungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Mit der Berechtigungsfeststellung wird festgestellt, dass der/die Studienbewerber:in die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Masterstudiums erfüllt und für die Zulassung geeignet ist.
- (2) Mit der Zulassung wird festgelegt, dass der/die Studienbewerber:in zum gegebenen Zeitpunkt zu den geeigneten Studienbewerber:innen zählt und einen Studienplatz zugewiesen bekommen soll. Die Zulassung setzt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 die Berechtigungsfeststellung voraus.
- (3) Die Berechtigungsfeststellung erfolgt für einzelne Studiengänge und ggf. einzelne Spezialisierungen. Sie kann für mehrere Studiengänge bzw. Spezialisierungen gleichzeitig erfolgen.
- (4) Zulassung und Immatrikulation erfolgen für einen einzelnen Studiengang und ggf. eine einzelne Spezialisierung.
- (5) Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und das Zulassungsverfahren sind unabhängig vom Ergebnis aktenkundig zu machen.

§ 3 Zuständigkeiten

Bei allen Studienbewerber:innen erfolgt die Berechtigungsfeststellung durch das Präsidium der FHSMP oder durch eine vom Präsidium damit beauftragte Stelle der FHSMP.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Zum Studium im Masterstudium **„Sportentwicklung und Sportstättenmanagement“** kann zugelassen werden, wer gem. § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist demnach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (vorzugsweise im Bereich Sport und/oder Verwaltung sowie Stadt- und Raum- bzw. Regionalplanung) gleich welchen Hochschultyps im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System).
- (2) Zum Masterstudium **„Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance“** kann zugelassen werden, wer gem. § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus ist ein fachlich einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps in den Fachdisziplinen Sport oder Gesundheit / Medizin (z. B. Diplom Sportwissenschaftler:in [Rehabilitation/Prävention], B. A. Angewandte Sportwissenschaft, Sporttherapie oder Physiotherapie und Gesundheitssport) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System)

erforderlich. Hochschulabschlüsse aus lehramtsbezogenen Studiengängen werden für die Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern es sich um Kombinationen mit dem Fach Sport handelt. Die Kenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft müssen einen Gesamtumfang von mindestens 36 ECTS-Leistungspunkten umfassen. Bewerber:innen müssen zudem Grundkenntnisse in statistischen Verfahren (6 ECTS-Leistungspunkte) vorweisen. Teilweise fehlende Grundkenntnisse können als Brückenkurse durch die zusätzliche Belegung von Modulen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Sportwissenschaft“ (FHSMP) erlangt werden.

(3) Zum Masterstudium „**Sport- und Bewegungstherapie**“ kann zugelassen werden, wer gem. § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps in den Fachdisziplinen Sport- und Bewegungswissenschaften (z. B. Diplom Sportwissenschaftler:in [Rehabilitation/Prävention], B. A. Angewandte Sportwissenschaft, B. A. Sporttherapie, Physiotherapie und Gesundheitssport) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) mit mindestens 20 ECTS aus dem Bereich Trainings- und Bewegungswissenschaft und mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten im Bereich körpereigene Erfahrung / Sportpraxis erforderlich. Hochschulabschlüsse aus lehramtsbezogenen Studiengängen werden für die Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern es sich um Kombinationen mit dem Fach Sport handelt und die zuvor genannten Anforderungen erfüllt werden. Teilweise fehlende Grundkenntnisse können als Brückenkurse durch die zusätzliche Belegung von Modulen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Sportwissenschaft“ (FHSMP) erlangt werden.

(4) Als Pflichtunterlagen müssen eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Bewerbungsformblatt in aktueller Fassung,
- ein tabellarischer Lebenslauf mit den allgemein üblichen Angaben,
- ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. geeignete Nachweise, dass der Hochschulabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums erlangt wird (BbgHG § 9 Absatz 6) und
- Nachweise über studienrelevante Vorqualifikationen gem. Absatz 2 und 3.

Im Falle, dass die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung bestand, muss nachgewiesen werden, dass diese frühere Zulassung nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

(5) Die Bewerbung bedarf der Textform. Mündliche und fernmündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Die Zulassung kann vorläufig unter Vorbehalt erfolgen, wenn zum betreffenden Zeitpunkt nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht alle Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden konnten, aber anzunehmen ist, dass der/die Studienbewerber:in die Zulassungsvoraussetzungen zeitnah uneingeschränkt erfüllen wird bzw. ausstehende Nachweise zeitnah nachgereicht werden.

(2) Die vorläufige Zulassung unter Vorbehalt ist mit einer Fristsetzung zu verbinden. Die Frist muss spätestens vier Wochen nach dem Studienbeginn enden. Vorbehalt und Frist sind dem/der Studienbewerber:in in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- (3) Wird ein Vorbehalt nicht innerhalb der gesetzten Frist aufgelöst, so erlischt die vorläufige Zulassung. Wenn zwischenzeitlich eine Immatrikulation erfolgt ist, erfolgt die Exmatrikulation. Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen der FHSMP und dem/der Studienbewerber:in bleiben davon im Übrigen unberührt.

§ 6 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt unter Beachtung des § 14 Abs. 1 bis 5 BbgHG zum 1. Oktober eines Jahres, sofern
 - a. die Zulassung erfolgt ist und
 - b. der Studienvertrag von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.
- (2) Berechtigungsfeststellung und Zulassung stellen keine Immatrikulation dar und greifen dieser nicht vor.
- (3) Studierende erhalten eine Immatrikulationsurkunde.

§ 7 Gasthörerschaft

- (1) Eine Gasthörerschaft, z. B. im Rahmen von Weiterbildungsangeboten, berechtigt zur Teilnahme an einzelnen Studienmodulen ohne Immatrikulation. Gasthörer:innen werden durch das Präsidium zugelassen. Die in §§ 4f festgelegten Kriterien und Verfahren finden dabei keine Anwendung.
- (2) Gasthörer:innen absolvieren kein Studium im sozialversicherungs- und berufsrechtlichen Sinne und erwerben keinen akademischen Grad. Ihre Teilnahme an Studienmodulen kann zertifiziert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Zulassung zum Studium ab dem Winterhalbjahr 2022/2023.

Potsdam, 27.07.2022

Prof. Dr. Michael Barsuhn
Vorsitzender des Akademischen Senats